

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**1000 Jahre Bad Hönningen e.V.**“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Bad Hönningen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Vorbereitung und Durchführung der 1000-Jahr-Feier der Stadt Bad Hönningen als kulturelles Ereignis der Stadtgeschichte. Der Verein verfolgt insofern das Ziel, in allen Schichten der Bevölkerung Verständnis für das Jubiläum der Stadt zu wecken und den Heimatgedanken durch aktive Beteiligung zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mitgliedsbeiträge:

natürliche Person 5,00 €/Jahr

juristische Person 50,00 €/Jahr

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu leisten. Bei Mitgliedsneuaufnahmen im laufenden Geschäftsjahr wird der volle Mitgliedsbeitrag geleistet.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer

(kraft seines Amtes als Kassierer im Festausschuss 1000 Jahre Bad Hönningen)

Schriftführer

(kraft seines Amtes als Schriftführer im Festausschuss 1000 Jahre Bad Hönningen)

1. Beisitzer

2. Beisitzer

Stadtbürgermeister

(Kraft seines Amtes)

2. Der Vorstand im Sinnes des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand, außer die Posten, die Kraft ihres Amtes im Vorstand sitzen, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt über das Amtsblatt der Stadt Bad Hönningen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung und Verbleib des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Hönningen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Zukünftige Satzungsänderungen

Zukünftige Satzungsänderungen sind immer rechtzeitig vor deren Beschluss mit dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht (Vereinsregister) abzustimmen.